



Mehrwertsteuer-Standardsatz

Der Mehrwertsteuer-Normalsatz im Königreich Marokko beträgt im Jahr 2023 20% und gilt für digitale Dienstleistungen, die ausländische Unternehmen ihren Kunden in Marokko anbieten.

Schwellenwert für die Mehrwertsteuerregistrierung

Für gebietsfremde Unternehmen gilt in Marokko ein Umsatzsteuer-Registrierungsschwellenwert von 2.000.000 MAD (ca. 184.000 EUR). Nichtansässige Unternehmen, die in Marokko Dienstleistungen für B2C-Kunden erbringen, müssen sich für Mehrwertsteuerzwecke in Marokko registrieren. Erbringt der gebietsfremde Anbieter digitale Dienstleistungen für B2B-Kunden, ist er verpflichtet, einen Steuervertreter zu benennen. Andernfalls geht die Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf den Käufer dieser Dienstleistungen über.

Beweisstücke

Die Mehrwertsteuer ist am Lieferort zu entrichten. Als alleiniger Ort der Dienstleistungserbringung gilt das Hoheitsgebiet Marokkos. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt in Marokko der Zeitpunkt der Zahlung des Preises (ganz oder teilweise) oder der Registrierung der Transaktion durch den Dienstleister.

E-Services-Liste

Für Online-Marktplätze gibt es in Marokko keine besonderen Regeln. Nichtansässige elektronische Dienstleister von B2C-Diensten müssen sich im Gegensatz zu B2B-Diensten in Marokko für die Mehrwertsteuer registrieren.

Anmeldeverfahren

Um in Marokko Mehrwertsteuerzahler zu werden, muss ein nicht ansässiges Unternehmen ein Antragsformular für die Mehrwertsteuerregistrierung ausfüllen und es in Papierform beim Büro der Steuerverwaltung in Marokko (MTA) einreichen.

Einreichungs- und Zahlungsdatum der Umsatzsteuererklärung

Die Mehrwertsteuererklärungen in Marokko müssen monatlich elektronisch eingereicht werden, wenn die Unternehmen nicht ansässig sind oder ihr Umsatz in den letzten 12 Monaten 1 Million MAD (ca. 92.000 EUR) überstieg. Die Frist für die Einreichung und Zahlung endet am 20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats.

Strafen in Marokko

Strafe für verspätete Umsatzsteueranmeldung in Marokko – 1.000 MAD (ca. 92 EUR).

Strafe für verspätete Zahlung und Einreichung der Umsatzsteuererklärung – von 5% bis 20% des fälligen Umsatzsteuerbetrags.

Strafen für Fehler in der Umsatzsteuererklärung von 5% bis 100% des fälligen Umsatzsteuerbetrags.

Strafen für Fehlbeträge – 100% des fälligen Mehrwertsteuerbetrags.



